



Amtliche Bekanntmachungen



DER MAGISTRAT DER STADT OBER-RAMSTADT

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 1) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S.90, 93) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am 06.02.2025 die folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kosten- beiträgen für die Benutzung des städtischen Kindergartens vom 18.09.2018 (Kindergartenkostenbeitragsatzung)

Artikel 1 Änderungen

§ 6 Verpflegungsentgelt wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Verpflegungsentgelt

Der Magistrat setzt nach Information und Anhörung des Elternbeirats die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für angemeldete Betreuungszeiten nach § 2 Absatz 1a) und § 5 Absatz 1a) sowie für Stundenzukauf nach § 2 Absatz 1b) und § 5 Absatz 1b) für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest.

Der monatlich zu zahlende Betrag für das Verpflegungsentgelt wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Stadt Ober-Ramstadt mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Ober-Ramstadt vom 18.09.2018 tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ober-Ramstadt, den 07.02.2025

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Tobias Silbereis
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber, Druck und Verlag:
Verlag & Druckerei Schlecht e.K.



Verantwortlich für den Teil der amtlichen Bekanntmachungen:
Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt, Darmstädter Straße 29
64372 Ober-Ramstadt, magistrat@ober-ramstadt.de
Telefon: 0 61 54 / 7 02-0

Verantwortlich für die Mitteilungen der Kirchen, Vereine, örtlichen Parteien und sonstigen Institutionen: die jeweiligen Kirchen, Vereine, Parteien und sonstigen Institutionen

Verantwortlich für die sonstigen redaktionellen Mitteilungen und den Anzeigenteil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.
www.gemeinde.de · verlag@gemeinde.de
Kerschensteinerstraße 10 · 75417 Mühlacker
Telefon: 07041 / 30 22 · Telefax: 07041 / 5249

